

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. October 1870.

1. Errichtung einer ständigen Feuerwache in der Neustadt.

Anlage I.

Die Deputation für die Löschanstalten hat den beifolgenden Bericht über die von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 15. Juni d. J. empfohlene Errichtung einer ständigen Nebenfeuerwache erstattet. Indem der Senat sich mit den Anträgen der Deputation einverstanden erklärt und bemerkt, daß die Finanzdeputation bei der hiefür erforderlichen Nachbewilligung nichts zu erinnern findet, ersucht er demgemäß die Bürgerschaft, die Errichtung einer zweiten ständigen Feuerwache in der Neustadt zu genehmigen und für die erste Einrichtung 1065 Thaler, für die Unterhaltung der Feuerwache im laufenden Jahre 1000 Thaler zu bewilligen.

In Betreff der Localfrage nimmt der Senat auf seine zu dem folgenden Gegenstande dieser Mittheilung gemachten Ausführungen Bezug.

2. Locale für Polizeibureaus, Nachtwachen, Polizeidienerwohnungen und ein neues Pfandlocal, sowie für eine Nebenfeuerwache in der Neustadt.

Gegenwärtig sind folgende Locale zu verschiedenen dienstlichen Zwecken zu beschaffen:

- 1) Laut Mittheilung des Senats vom 25. März d. J. ein Districts-Polizeibureau nebst Nachtwachenlocal, Telegraphenstation und Polizeidienerwohnung in der Bischofsthorsvorstadt und
- 2) ebenso in der Neustadt. In dieser Beziehung war vom Senat in der erwähnten Mittheilung sub 4 das Spritzenhaus in der Grünenstraße vorgeschlagen worden. Die Bürgerschaft wünschte jedoch laut Beschluß vom 27. April d. J. die Ermittlung eines geeigneteren Locals in der Neustadt.
- 3) Das gegenwärtige Pfandlocal an der Dechanatstraße muß binnen Kurzem behufs Neubaus der Hauptschule geräumt werden. Dasselbe enthält außer der Wohnung des Pfandauffsehers ein Auktionslocal von 798, das eigentliche Pfandlocal von 1076, einen Raum für unreine Sachen von 510 und einen Hofplatz von 582 Quadratfuß. Diese Räumlichkeiten haben aber nach dem Berichte des Pfandauffsehers dem steigenden Bedürfnisse schon bisher nicht genügt, und es wird daher bei der neuen Einrichtung auf eine erhebliche Vergrößerung derselben, namentlich auch auf einen geräumigen Hofplatz zur Aufstellung von Wagen und ähnlichen größern Gegenständen Bedacht zu nehmen und deshalb der Erwerb eines umfangreichen Grundstücks erforderlich sein.
- 4) Die in dem gleichzeitig zum Beschluß vorliegenden Berichte der Löschdeputation beantragte Errichtung einer Nebenfeuerwache in der Neustadt erfordert eine große Remise für 3 Fahrzeuge, Stallung für 4 Pferde und Caserne mit Schlafstellen für 9 Mann.

Anlage II

Zu 1) hat sich nach den von der Polizeidirection vorgenommenen Ermittlungen kein geeigneteres Local finden lassen, als das vormalige Consumtionshaus an der Schleismühle, welches bis jetzt für eine jährliche Miethe von 155 Thln. bis Ostern 1871 vermietet war und vorsorglich auf Michaelis-Fahrnißzeit gekündigt ist. Nach dem nebst Riß (Unt.-Anlage I.) beiliegenden Berichte der Baudirection wird der Ausbau und die Einrichtung dieses Locals 250 Thlr. kosten, wozu noch eine halbjährliche Miethentschädigung von 77½ Thln. kommt. Provisorisch ist in einem Zimmer dieses Hauses, welches der jetzige Inhaber einstweilen miethweise eingeräumt hat, schon jetzt das Districtsbureau nebst Telegraphenstation eingerichtet.

Zu 2, 3 und 4 empfiehlt sich aus finanziellen und dienstlichen Gründen eine Vereinigung der betreffenden Locale auf demselben Areal. Ein hierzu genügendes öffentliches Grundstück an einer geeigneten Stelle der Neustadt ist nicht vorhanden. Es sind deshalb eine Reihe verkäuflicher Privatgrundstücke in Betracht gezogen und

die in Beziehung hierauf von der Baudirection bearbeiteten Projecte unter Mitwirkung der Polizeidirection, Bau- und Löschdeputation eingehend geprüft worden. Nach wiederholten gemeinschaftlichen Berathungen, bei denen sowohl der Kostenpunkt, als auch die Lage und Zweckmäßigkeit der Anlage sorgfältig gewürdigt worden sind, haben die gedachten Behörden in Uebereinstimmung mit der Baudirection ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Anlage der fraglichen Locale auf einem dem Kaufmann Friedr. Konigky gehörigen, an der Westerstraße Nr. 99 belegenen Grundstücke den Vorzug verdienen. Der Eigenthümer hat dies Immobile dem Staate für die Summe von 14,500 Thlrn. vorbehaltlich der Befreiung von der Staatsabgabe bei der Lassung angeboten und sich bis zum 1. November d. J. vertragsmäßig zum Verkaufe desselben für diesen Preis verpflichtet. Das Grundstück liegt an einer lebhaften Straße, nahe der Altstadt und dem Mittelpunkt des Verkehrs der Neustadt, für die Zwecke der Polizei und Feuerwehr sehr günstig, auch für das Pfandlocal nicht zu abgelegen. Dasselbe enthält einen Flächenraum von 15,359 □ Fuß und ist außer einem zum Abbruch bestimmten alten Packhause mit zwei großen Packhäusern bebaut, von denen eins, fast ganz neu, zur Einrichtung als Pfandlocal ohne erhebliche Veränderungen sich vorzüglich eignet, das andere zu den übrigen Einrichtungen vortheilhaft verwendet und umgebaut werden kann. Unter diesen Umständen erscheint der geforderte Kaufpreis angemessen. Die Kosten des Umbaus, nach dem von der Baudirection entworfenen Plan, worüber, geringe Abänderungen der inneren Eintheilung vorbehalten, der dem Berichte beigelegte Riß (Unt.-Anlage II.) Auskunft giebt, sind nach dem in der Anlage mitgetheilten Anschlage auf 9650 Thlr. berechnet. Wenn auch hiernach der Betrag der gesammten Kosten von 24,150 Thlrn. sich als hoch darstellt, so wird doch dafür einer Reihe nothwendiger Staatsanstalten ein sehr zweckmäßiges Unterkommen verschafft werden und außerdem auf dem großen Hofplatz noch Raum für später etwa erforderliche Erweiterungen oder sonstige Anlagen verfügbar bleiben.

Aus diesen Gründen erklärt sich auch der Senat für das letztere Project und trägt daher darauf an:

- 1) zum Ausbau des vormaligen Consumtionshauses an der Schleismühle, sowie zur Einrichtung desselben zum Polizeibureau und Nachwachenlocal nebst Polizeidienerwohnung, einschließlich der zu gewährenden Miethentschädigung 322½ Thlr. zu bewilligen,
- 2) den Ankauf des an der Westerstraße Nr. 99 belegenen Immobile von Fr. Konigky für 14,500 Thaler unter Erlaß der Staatsabgabe zu genehmigen,
- 3) sowie hiefür und für den Ausbau und die Einrichtung dieses Immobile zu den oben gedachten Zwecken im Ganzen die Summe von 24,150 Thlrn. zu bewilligen.

Die Finanz-Deputation hat bei dieser Nachbewilligung kein Bedenken gefunden.

3. Einführung einer Abgabe vom Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen und ähnlichen Geschäftszweigen.

Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, insbesondere das Freizügigkeitsgesetz und die Gewerbeordnung, haben eine vollständige Gleichstellung aller Norddeutschen mit den Einheimischen in Betreff der Berechtigung zum Handel und Gewerbebetrieb eingeführt. Ebenso sind die Angehörigen der deutschen Südstaaten, sowie verschiedener auswärtiger Staaten kraft der mit den Regierungen derselben abgeschlossenen Staatsverträge den bremischen Staatsgenossen in Beziehung auf Handel und Gewerbe theilweise gleichgestellt. Diese Berechtigung erstreckt sich unter Anderm namentlich auf den Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirhandel), sowie auf jeden sonstigen vorübergehenden Geschäftsbetrieb auch ohne feste Niederlassung in Bremen. Die Norddeutschen und Ausländer, welche hier ein solches Gewerbe treiben wollen, sind aber in der Regel von allen Abgaben, welche die hier Ansässigen kraft des bleibenden Aufenthalts zu entrichten haben und, da hier eine allgemeine directe Besteuerung des Handels und der Gewerbe nicht besteht, auch von anderen Abgaben von dem Gewerbebetrieb frei, während Bremer, welche in den betreffenden Ländern Geschäfte machen wollen, den in denselben bestehenden, zum Theil sehr hohen

Steuern unterworfen sind. Es ergibt sich hieraus eine Ungleichheit, welche eine gesetzliche Abhülfe wünschenswerth erscheinen läßt. Zugleich tritt gegenwärtig in Folge der ausgedehnteren Zulassung von Schaustellungen, Kunst- und Musik-Productionen u. dgl. das Bedürfniß einer festen Regulirung der hiermit verbundenen Abgaben, welche jetzt nach Herkommen und Ermessen erhoben werden, mehr als früher, hervor.

Mit Rücksicht hierauf, sowie die überhaupt durch die neuere Gewerbegesetzgebung herbeigeführten erheblichen Veränderungen sieht sich der Senat zu dem Antrage veranlaßt, daß eine Deputation niedergesetzt und derselben, um an die hervor-gehobenen Punkte etwa sich anreihende weitere Vorschläge nicht auszuschließen, in allgemeiner Fassung der Auftrag ertheilt werde, über die in Folge der Freizügigkeit und veränderten Gewerbegesetzgebung erforderliche Einführung, beziehungsweise neue Regulirung der den Handel und Gewerbebetrieb betreffenden directen Abgaben zu berathen und zu berichten.

4. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Für die dieses Gegenstandes halber beschlossene Deputationsberathung hat der Senat die Herren Senator Donandt, Senator Lürmann und Richter Klugfist committirt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 8. October 1870.

Bericht der Löschdeputation,

die Errichtung einer ständigen Feuerwache in der Neustadt betreffend.

Die durch Beschluß der Bürgerschaft vom 15. Juni d. J. beantragte Errichtung einer ständigen Nebenfeuerwache in der Neustadt ist ohne Zweifel als eine zweckmäßige Vervollständigung des neuen Systems der Löschanstalten zu betrachten. Der Nachtheil der großen Entfernung der Centralfeuerwache von den entlegenen Theilen der Neustadt wird zwar durch die telegraphische Verbindung und die sehr rasche Bewegung der Feuerwehr wesentlich vermindert. Es läßt sich jedoch den, besonders in Folge des letzten großen Brandes in diesem Stadttheil gesteigerten Besorgnissen um so weniger alle Begründung absprechen, als die beschränkten Zugänge zur Neustadt der freien Bewegung der Feuerwehr Hindernisse bieten können. Auch wird die Aufstellung von stets zum Löschdienst bereiter Löschmannschaft mit Apparaten an verschiedenen Stellen der Stadt schon im Allgemeinen die Sicherheit und Beruhigung des Publikums in Beziehung auf Feuersgefahr erheblich vermehren und eine Verminderung der Versicherungsprämien zur Folge haben.

Wenn aus diesen Gründen die Deputation für die Errichtung einer zweiten Feuerwache in der Neustadt sich erklärt, so ist doch bei der Ausführung im Hinblick auf den schon so bedeutend gesteigerten Aufwand für das Löschwesen jedenfalls eine Beschränkung auf das geringste Maß des zur Erreichung des Zwecks Nothwendigen geboten.

Zu dem Ende wird vorgeschlagen, in einem möglichst im Mittelpunkt der Neustadt belegenen Locale eine Nebenfeuerwache zu errichten und daselbst eine der besten vorhandenen Drucksprühen, einen Wasserwagen, sowie eine der neu anzuschaffenden Dampfsprühen und vier Pferde aufzustellen, diese Wache aber von der Centralfeuerwache aus mit einem Oberfeuermann und acht Feuermännern sowie Fahrern ständig besetzt zu halten. Nach Herstellung des Reservelöschcorps in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 7. und 8. d. Mts. werden statt der Feuermänner zum Theil Brandmänner die Wache beziehen können. Die

erwähnte dienstbereite Mannschaft reicht nur zur technischen Bedienung der Drucksprünge und des Wassermagens aus. In Beziehung auf die außerdem zum Pumpen erforderliche Arbeitskraft wird demnächst auf die bewährte Bereitwilligkeit des Militärs, welches durch telegraphische Verbindung mit der Infanteriecaserne mit der nöthigen Geschwindigkeit requirirt werden kann, hülfsweise aber auf das auf der Brandstelle sich sammelnde Publikum und dessen Mitwirkung gegen Ausgabe von Anweisungen auf eine angemessene Vergütung gerechnet werden dürfen.

Abgesehen von den Kosten des Locals und der Bedienung der Dampfsprünge würden die Ausgaben für die zweite Feuerwache folgendermaßen zu veranschlagen sein:

I. Erste Einrichtung.

Ein Wassermagen	Ld'or ^{ss} 400.
vier Pferde	" 600.
Geschirr der Pferde und Stallutensilien	" 65.
Summa Ld'or ^{ss}	1065.

II. Jährliche Unterhaltung.

Um die Nebenfeuerwache ständig mit 1 Oberfeuermann und 8 Feuermännern zu besetzen, ist eine Vermehrung der Feuerwehr um 2 Ober- und 12 Feuermänner erforderlich:

2 Oberfeuermänner à 330 ^{ss}	Ld'or ^{ss} 660.
12 Feuermänner à 200 ^{ss}	" 2400.
Jährliche Erneuerung der Dienstkleidung	" 150.
Unterhalt der Pferde	" 600.
Heizung und Erleuchtung	" 140.

Summa Ld'or^{ss} 3950.

Die Dampfsprünge, welche erst in zweiter Linie zur Verwendung kommt, wird von den Pferden, welche die Geräthe zur Brandstelle gefahren haben, nachgeholt werden können. Die Bedienung derselben gehört zur Reserve und wird aus möglichst in der Nähe der Wache wohnenden, technisch dazu befähigten Personen auszuwählen sein.

Die Löschdeputation erlaubt sich hiernach

auf Genehmigung der Errichtung einer zweiten ständigen Feuerwache in der Neustadt und Bewilligung von	Ld'or ^{ss} 1065
zur ersten Einrichtung, sowie von	" 1000
für Unterhaltung derselben während des letzten Viertels des laufenden Jahrs	

mit dem Bemerken anzutragen, daß von der letztern Bewilligung, da voraussichtlich die Neustadts-Feuerwache vor December d. J. nicht eingerichtet werden kann, nur zum kleinsten Theil wird Gebrauch zu machen sein.

Bremen, den 29. September 1870.

Die Löschdeputation.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 8. October 1870.

Auszug

aus einem Berichte der Baudirection, die Herstellung von Polizeiwachen u. s. w. betreffend.

Für die Polizeiwache im District der mittleren Vorstadt ist kein anderes städtisches Haus vorhanden, als die ehemalige Consumtionserhebung an der Schleismühle.

Wie aus der Zeichnung (Anl. 1.) hervorgeht, würde sich das an der Straße liegende Zimmer zu dem Bureau eignen. Nachtwache und Arrestlocal würde in dem Anbau herzustellen sein und der übrige Theil des Hauses als Wohnung für den Polizeidiener dienen.

Die Kosten dieses Ausbaues betragen 250 Thaler.

Ich übersende hiebei eine Grundrißzeichnung zum Umbau des Konizky'schen Grundstücks an der Welterstraße zu einem Polizei-, Feuerwehr-, Nachtwachen- und Pfandlocale.

Die Kosten werden sich nach einem Specialanschlage des Bauconducteur Becker auf

1) für den Umbau des Vorderhauses	fl. 7650.—
2) für den Umbau des Lagerhauses nebst Nebenanlagen	„ 2000.—
also zusammen auf	fl. 9650.—

belaufen.

Darin sind aber einbegriffen:

- 1) die Kosten der eigentlichen Umbauten,
- 2) der Gasleitung,
- 3) der Regulirung und Umpflasterung des großen Hofplatzes, und
- 4) Privatanlagen für die Wohnungen, die Geschäftslocale etc. und die Mistgrube, endlich
- 5) die Einfriedigung der verschiedenen Abtheilungen.